

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 11. Juni 1986¹⁾ sowie aller daran anschließenden, einschlägigen Entschlieungen,
 - unter Hinweis insbesondere auf seine Entschlieung vom 21. April 1993 zum Wiederaufleben von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit²⁾,
 - in Kenntnis der Erklärungen des Europäischen Rates von Maastricht (9. bis 10. Dezember 1991), Edinburgh (12. Dezember 1992) und Kopenhagen (21. bis 22. Juni 1993),
 - in Kenntnis der in Kolding (6. bis 7. Mai 1993) verabschiedeten Schlußfolgerungen der Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
 - in Kenntnis der Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates (9. Oktober 1993) sowie des entsprechenden Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz,
 - in Kenntnis von Artikel F Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union³⁾,
- A. zunehmend besorgt angesichts der Ausbreitung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz in

¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 25. Juni 1986.

²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. Mai 1993, S. 127.

³⁾ Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

der Europäischen Union sowie der Veranstaltung nationalistischer Demonstrationen, die ebenfalls als eine Form von Ausländerfeindlichkeit anzusehen sind,

- B. beunruhigt über die Wahlerfolge von politischen Gruppierungen der extremen Rechten und neofaschistischer Prägung in einigen Mitgliedstaaten der Union,
- C. in der Erwägung, daß diese Entwicklungen häufig in gewalttätigen Ausschreitungen gegen Immigranten, Asylanten und alle anderen Problemgruppen ihren Niederschlag finden,
- D. unter Hinweis darauf, daß rechtsextreme Parteien und Bewegungen in fast allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die anhaltende ökonomische Krise und die Ängste der Bürgerinnen und Bürger vor Arbeitslosigkeit mißbrauchen und versuchen, die sozialen Spannungen gegen Immigrantinnen und Immigranten, gegen Flüchtlinge und die Minderheiten in der Gesellschaft zu kanalisieren,
- E. unter erneutem Hinweis darauf, daß die Union verpflichtet ist, die demokratischen Werte zu schützen, und daß Toleranz und Solidarität elementare Prinzipien in einem Europa darstellen, das sich stets als offene, multikulturelle Gesellschaft verstanden wissen wollte,
- F. in der Erwägung, daß die Veröffentlichung und die Vermarktung von neonazistischen oder faschistischen Emblemen und Produkten sowie die Veranstaltung von Musikkonzerten, die den Faschismus, den Rassismus und die Ausländerfeindlichkeit aufwerten, in den Mitgliedstaaten untersagt werden sollten,
- G. in der Erwägung, daß es dringend erforderlich ist, eine gemeinsame Front der demokratischen Parteien zu bilden, die darauf abzielt, jedes Bündnis mit den Gruppierungen der extremen Rechten zu verweigern –
 - 1. verurteilt erneut alle Formen von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie jede Anstiftung zu extremistischen Gewalttaten, zum Rassismus und zum Antisemitismus;
 - 2. weist darauf hin, daß die Inhalte des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere der in Artikel F verankerte Grundsatz der Achtung der Menschenrechte nach dessen Inkrafttreten nunmehr wirksam werden müssen;
 - 3. bedauert, daß die Kommission 1993 den Forderungen aus seiner Entschließung vom 21. April 1993 nicht nachgekommen ist, und hält es für wichtig, daß so bald wie möglich folgendes durchgeführt wird:
 - die Ausarbeitung eines vierjährigen Aktionsprogramms, das folgendes vorsieht:
 - a) konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistisch motivierten Vorurteilen, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und sonstigen Formen religiöser Intoleranz,

- b) eine Richtlinie mit Maßnahmen zur Verstärkung der einschlägigen Rechtsinstrumente der Mitgliedstaaten,
 - c) eine europaweite Aufklärungskampagne, vor allem in der Schule und in den Medien,
 - eine neue Eurobarometer-Untersuchung über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, in der die Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinschaften und Gruppen unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Bereiche durchleuchtet werden, in denen eine Verschärfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus festgestellt wurde;
4. ersucht die Kommission, unverzüglich eine Richtlinie mit Maßnahmen zur Verstärkung der diesbezüglich geltenden Rechtsinstrumente in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des von einer Sachverständigengruppe aus sechs Mitgliedstaaten erstellten Dokuments „The Starting line“ auszuarbeiten;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, über Erklärungen und Stellungnahmen zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hinaus endlich auf nationaler Ebene und gemeinschaftsweit praktische Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Probleme, insbesondere durch die Anwendung spezieller Rechtsvorschriften, zu treffen;
 6. ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Initiativen im Bereich der Sozialpolitik tätig zu werden und strenge und konsequente Maßnahmen gegen Arbeitgeber vorzusehen, die sich der Schwarzarbeit bedienen, welche häufig eine der Ursachen für rassistisches und ausländerfeindliches Verhalten ist;
 7. ersucht die Kommission, positive Maßnahmen zu unterstützen, um die Jugendlichen für die Problematik des Rassismus zu sensibilisieren, und insbesondere in allen Mitgliedstaaten die Initiative zu fördern, die in bezug auf die Ausstellung von antirassistischen Pässen für Jugendliche in Frankreich ergriffen wurde;
 8. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Bewegungen und Organisationen von Bürgerinnen und Bürgern politisch und finanziell zu unterstützen, die sich aktiv mit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen;
 9. fordert den Rat und die Kommission erneut auf, den vom Untersuchungsausschuß für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit formulierten Empfehlungen⁴⁾, insbesondere Nr. 14, 16, 20, 24, 25, 26, 31, 33, 34, 36, 39, 44, 45, 48 und 49 nachzukommen;
 10. weist darauf hin, daß die Anstiftung zum Rassismus als ein echtes Verbrechen zu betrachten ist, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die gerichtlichen Maßnahmen gegen diejenigen, die rassistische Akte begehen, in diesem Sinn anzupassen;

⁴⁾ A3-0195/90 (siehe Anlage).

11. hält – wie schon in seiner o. g. EntschlieÙung vom 21. April 1993 bekräftigt – die Einberufung einer Konferenz über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit bis zum März 1994 sowie die Erklärung des Jahres 1995 zum „Europäischen Jahr der Harmonie unter den Völkern“ für dringend erforderlich;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europarat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrtrittswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Fontaine
Vizepräsident

Anlage

(empfiehlt, . . .)

14. dem Präsidenten der Kommission die Verantwortung für die Koordinierung der Maßnahmen der Kommission im Zusammenhang mit Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit und alle Fragen in Verbindung mit Angehörigen von Drittländern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen und zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die beide zuständigen Generaldirektionen einschließt;
16. regelmäßig, vorzugsweise alle 18 bis 24 Monate, einen Bericht über den jeweiligen Stand im Zusammenhang mit Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit (einschließlich rechtsextremer und faschistischer Gruppen) in der Gemeinschaft ausarbeiten zu lassen, unter besonderer Berücksichtigung jener Gebiete, in denen Minderheitsgruppen stark vertreten sind oder wo häufig Konflikte auftraten, und diesen dem Europäischen Parlament zu übermitteln;
20. sich dafür einzusetzen, daß das Jahr 1995 als Europäisches Jahr des harmonischen Zusammenlebens ausgerufen wird, und sich an einer laufenden Kampagne zu beteiligen, um die Menschen in der Gemeinschaft vor den Gefahren zu warnen, die sich für alle Menschen aus der Zunahme von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ergeben, und sich dafür einzusetzen, daß sowohl 1993 als auch 1994 ausreichende Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden;
24. alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten – vor allem die in Artikel 169 des EWG-Vertrages vorgesehenen – zu nutzen, um für die uneingeschränkte Umsetzung der Richtlinie 77/486/EWG des Rates über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in all den Mitgliedstaaten zu sorgen, die bisher den ihnen in der Richtlinie auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind; eine Revision der Richtlinie ins Auge zu fassen, um insbesondere zu gewährleisten, daß die in der Richtlinie gewährten Rechte auch auf die Kinder von Zuwanderern aus Drittländern ausgeweitet werden;
25. ihre Bemühungen um die umfassende Durchführung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom Mai 1989 über die schulische Betreuung der Kinder von Sinti und Roma und Fahrenden erheblich zu intensivieren, insbesondere mit dem Ziel, die in der genannten Entschließung angeregten Initiativen zu fördern und die Entwicklung, Koordinierung und Auswertung von Formen der Zusammenarbeit, Netzwerk und Initiativen, die auf kommunaler und regionaler Ebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten bestehen, auf Gemeinschaftsebene zu verstärken;
26. bis zum 31. März 1991 dem Rat eine Empfehlung über eine etwaige Rolle des Unterrichts bei der Verhütung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu unterbreiten;
31. angesichts des Urteils des Gerichtshofs vom 9. Juli 1987, in dem die Tatsache betont wird, daß die Beschäftigungssitua-

tion und allgemeiner die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber in der Gemeinschaft ansässigen Angehörigen von Drittstaaten beeinflusst wird, bis zum 31. März 1991 einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, um eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage gegen die Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Volksgruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer Religion unter Einbeziehung aller in der Gemeinschaft ansässigen Menschen zu schaffen;

33. eine European Residents Charter auszuarbeiten, die den Einwohnern eines Mitgliedstaates das Recht gibt, sich in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufzuhalten und niederzulassen, und ihnen ferner die Möglichkeit einräumt, im Rahmen der Abschaffung der Binnengrenzen und der Schaffung des in den Verträgen und in der Einheitlichen Akte vorgesehenen einheitlichen Raumes einen Ausweis zu erhalten, in dem dieses Recht anerkannt wird; dieser Ausweis würde Nichtgemeinschaftsbürgern mit legalem Aufenthalt in der Gemeinschaft das Recht auf Reisen, Aufenthalt und Arbeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geben;
34. ein europäisches Netzwerk zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit Mitteln der Gemeinschaft zu fördern, um einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und den Betroffenen Anlaufstellen zu schaffen;

Das Europäische Parlament hat sich in dem Bericht von Herrn Vetter (angenommen im Januar 1988) mit der Frage des Asylrechts befaßt. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, daß die Gründe, die die Menschen zur Flucht zwingen, sich seit Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 geändert haben und die Definition des Flüchtlingsbegriffs daher einem Wandel unterliegen muß. Neben den teilweise im Zusammenhang mit der Genfer Konvention angewendeten restriktiven geographischen Beschränkungen muß unbedingt sichergestellt werden, daß niemand in ein Land zurückgeschickt wird, in dem er aufgrund seiner politischen, religiösen oder philosophischen Überzeugung oder seiner sexuellen Orientierung verfolgt wird oder eine grausame und ungewöhnliche Bestrafung zu befürchten hat, oder wegen Verbrechen, die in der Gemeinschaft nicht als solche definiert sind, strafrechtlich verfolgt wird;

36. dafür einzutreten, daß in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ein/e EG-Beauftragte/r für Asylangelegenheiten eingesetzt wird;
39. das im Evrigenis-Bericht empfohlene Europäische Zuwandererforum bis zum 31. Dezember 1990 einzurichten; die jüngsten Schritte der Kommission in diese Richtung – u. a. die Einberufung einer Konferenz von 87 Immigrantensorganisationen in der Gemeinschaft – sind begrüßenswert; das Parlament sollte auf dieser Konferenz vertreten sein und umfassend über alle Entwicklungen unterrichtet werden;

Trotz der von der Kommission behaupteten Zuständigkeit der Gemeinschaft für Fragen der Verwirklichung des Binnenmarktes, wobei es insbesondere um die Harmonisierung der Asylvorschriften und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Beseitigung der Binnengrenzen und der Schaffung des Europas der Bürger geht, haben die Mitgliedstaaten diese Fragen der Behandlung auf Gemeinschaftsebene und daher einer ordnungsgemäßen demokratischen Kontrolle entzogen, indem sie halboffizielle Gruppen wie Trevi und die Ad-hoc-Gruppe Einwanderer eingerichtet haben. Es ist absolut unverträglich, daß dieses Defizit an demokratischer Kontrolle weiterbesteht;

44. seine Haltung gegenüber einem Beitritt der Gemeinschaft zu überdenken und die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft, wie es im Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 vorgesehen ist;
45. die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Europäische Gemeinschaft der UNO-Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und der Genfer Flüchtlingskonferenz von 1951 beitrifft;
48. gegebenenfalls umgehend eine Zusatzklärung zur Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu verabschieden, um die Immigrantinnen und Immigranten aus Drittstaaten in der Gemeinschaft, die vor allem Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind, ausdrücklich vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu schützen, analog den Bürgerinnen und Bürgern aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
49. eine Erklärung abzugeben, daß jedes Land, das der Europäischen Gemeinschaft beitreten will, sich verpflichten muß, die europäischen demokratischen Traditionen der Toleranz zu wahren, alle Formen der Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Volksgruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer Religion zu beseitigen, die einschlägigen internationalen und europäischen Abkommen zu unterzeichnen sowie Aktionen zur Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus einzuleiten, gegebenenfalls mit Entnazifizierungsmaßnahmen, die dieses Land wieder auf das Gemeinschaftsniveau in bezug auf Verhinderung und Unterdrückung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zurückführen.

